

**Verwaltungsvorschriften
zum Abschnitt 15 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Vom 19. Juni 2023

JustVA III A 8

Tel.: 90 13-36 52 oder 90 13-0; intern 9 13-36 52

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 15 -Disziplinarverfahren - §§ 92 bis 95 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes in der Fassung vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), bestimmt:

VV zu § 93 SVVollzG Bln

1

Die Bewährungszeit gemäß § 93 Absatz 2 Satz 1 SVVollzG Bln kann vor ihrem Ablauf verkürzt oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängert werden.

2

Wird die Aussetzung zur Bewährung nicht gemäß § 93 Absatz 2 Satz 2 SVVollzG Bln widerrufen, darf die Disziplinarmaßnahme nach Ablauf der Bewährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

VV zu § 94 SVVollzG Bln

Für die Anordnung der Disziplinarmaßnahme ist die Anstalt oder Einrichtung zuständig, in der die Untergebrachten die Verfehlung begangen haben. Für die nachfolgenden Entscheidungen ist die Anstalt oder Einrichtung zuständig, in der die Untergebrachten sich zu diesem Zeitpunkt aufhalten.

VV zu § 95 SVVollzG Berlin

1

(1) Für die Durchführung der Ermittlungen und die Anhörung der Untergebrachten gemäß § 95 Absatz 1 SVVollzG Bln sowie die Anordnung der Disziplinarmaßnahmen nach § 95 Absatz 3 SVVollzG Bln dürfen nicht diejenigen Bediensteten zuständig sein, gegen die sich die Verfehlung richtet.

(2) Die Ermittlungen nach § 95 Absatz 1 SVVollzG Bln erstrecken sich erforderlichenfalls auch auf die Frage der Verantwortlichkeit der Untergebrachten, insoweit ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören.

2

Vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme gemäß § 95 Absatz 4 SVVollzG Bln erhalten die Untergebrachten die Gelegenheit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern.

3

Das Ergebnis der ärztlichen Beurteilungen nach § 95 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 und 3 SVVollzG Bln sowie die ärztliche Beaufsichtigung nach § 95 Absatz 5 Satz 2 SVVollzG Bln sind jeweils zu dokumentieren.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juli 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. Juni 2028 außer Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2023

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Im Auftrag
S. Gerlach